



**Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung aufgrund
geringer Einkünfte und Umsätze
(gilt nur für Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung(en) und für Ärzte)**

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung die umseitigen Hinweise!

Name	VSNR – Geburtsdatum
Adresse	

– Zutreffendes bitte ankreuzen! –

Ich habe im heurigen Jahr aus der Kranken- und/oder Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

noch keine Leistungen bezogen
bereits Leistungen bezogen

und beantrage daher die Ausnahme von der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung bzw. von der FSVG-Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG

vom bis / ab bis auf weiteres

Ich war in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2012 4.515,12 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 € liegen.

Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 60. Lebensjahr vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2012 4.515,12 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 € liegen.

Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 57. Lebensjahr bereits vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit sind in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung nicht über 4.093,92 € (Wert 2007), 4.188,12 € (Wert 2008), 4.292,88 € (Wert 2009) 4.395,96 € (Wert 2010), 4.488,24 € (Wert 2011) gelegen und werden im Jahr 2012 4.515,12 € nicht übersteigen. Darüber hinaus lagen meine Umsätze im Jahr 2006 nicht über der Umsatzgrenze von 22.000 € bzw. lagen/liegen diese auch in den Jahren 2007 bis 2012 nicht über der Umsatzgrenze von 30.000 €.

Die für die Überprüfung der Voraussetzungen maßgeblichen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide sowie die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen (Fotokopien) der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung sind – soweit vorhanden – jedenfalls beizuschließen.

Für das Jahr/die Jahre liegt/liegen kein(e) Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheid(e) sowie Einkommensteuer- oder Umsatzsteuererklärung(en) vor.

Diese wurden noch nicht erstellt und werden so bald wie möglich nachgereicht. Vorab erkläre ich wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 22.000 € (Wert 2006) bzw. von 30.000 € (Wert ab 2007) nicht überstiegen haben.

Ich bin Kleinunternehmer und erkläre wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 22.000 € (Wert 2006) bzw. von 30.000 € (Wert ab 2007) nicht überstiegen haben. Ich bin daher von der Umsatzsteuer befreit.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- ✓ sich die Ausnahme von der Pflichtversicherung nicht auf die Unfallversicherung erstreckt. Der Unfallversicherungsbeitrag ist daher jedenfalls zu bezahlen. Sollte ich in Ausübung der selbständigen Tätigkeit einen Unfall erleiden, so werde ich mich bezüglich eines allenfalls eintretenden Leistungsbezuges an die örtlich zuständige Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wenden.
- ✓ eine rückwirkende Ausnahme von der GSVG- und/oder FSVG-Pflichtversicherung maximal ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Antrag auf Ausnahme bei der SVA einlangt, möglich ist.
- ✓ eine rückwirkende Feststellung der Ausnahme nicht möglich ist, wenn in der Pensions- und/oder Krankenversicherung Leistungen bezogen wurden. Die Ausnahme kann in diesem Fall erst mit dem auf die Antragstellung (maßgeblicher Zeitpunkt ist das Einlangedatum bei der SVA) folgenden Monatsersten eintreten.
- ✓ durch die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der GSVG- und/oder FSVG-Pensionsversicherung **keine** (zusätzlichen) **Pensionsversicherungszeiten** erworben werden, welche für das Zustandekommen eines Pensionsanspruches von Bedeutung sein könnten.
- ✓ durch die Ausnahme von der GSVG-Krankenversicherung **ein Krankenversicherungsschutz nicht gegeben** ist und weitere Leistungen aus der gewerblichen Krankenversicherung nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Zu Unrecht bezogene Leistungen werden von der SVA zurückgefordert. **Der Schutz der Krankenversicherung aufgrund eines Pensionsbezuges besteht gegebenenfalls aber weiterhin.**
- ✓ die Ausnahme rückwirkend wegfällt und Beiträge nachträglich vorzuschreiben sind, wenn entweder die Umsätze oder die Einkünfte des betreffenden Jahres die genannten Grenzbeträge überschreiten. Die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer oder die Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer bedeutet nicht automatisch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der GSVG- und/oder FSVG-Pflichtversicherung.
- ✓ eine vorzeitige Alterspension zurückgezahlt werden muss, wenn rückwirkend festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben waren.
- ✓ bei einem rückwirkenden Wegfall der Ausnahme für ein Kalenderjahr auch für die Folgejahre zu prüfen ist, ob die Voraussetzung (nicht mehr als 12 Monate einer GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung innerhalb der letzten 60 Kalendermonate) für die Ausnahme von der GSVG- und/oder FSVG-Pflichtversicherung weiterhin gegeben ist. Wenn nein, ist die Pflichtversicherung entgegen der vorläufig festgestellten Ausnahme auch für das oder die Folgejahr(e) ab dem Monatsersten des Wegfalles dieser Voraussetzung nachträglich festzustellen.
- ✓ **allenfalls eintretende Änderungen in der Höhe meiner Einkünfte oder meines Umsatzes, sofern dadurch einer der festgelegten Grenzwerte überschritten wird, binnen eines Monats der SVA zu melden sind.**

.....
Datum

.....
Unterschrift